

**Vermerk:** Drei Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags (WD) zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Art. 6 GG (WD 3 – 3000 – 016/25), Art. 8 EMRK (WD 2 – 3000 – 008/25) und Art. 7 EU-Grundrechtecharta (EU 6 – 3000 – 012/25)

19.3.2025

## **Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags: Pauschale Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ist mit höchstrichterlichen Rechtsprechungsvorgaben nicht vereinbar**

### Hintergrund:

*Im Sondierungspapier von CDU/CSU und SPD wurde vereinbart, dass der **Familiennachzug zu subsidiär Geschützten „befristet“ ausgesetzt** werden soll.*

*Die konkrete Ausgestaltung dieser Vereinbarung bleibt abzuwarten. Die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes helfen zu beurteilen, was die vom nationalen Gesetzgeber einzuhaltenden Mindestvorgaben der Rechtsprechung diesbezüglich sind.*

*In der Vergangenheit war der **Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bereits in der Zeit von März 2016 bis Juli 2018 ausgesetzt** (§ 104 Abs. 13 AufenthG a.F.), **aktuell gilt eine Kontingentierung auf 1.000 Visa pro Monat für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten** (§ 36a AufenthG).*

*In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war die zeitweilige Aussetzung von 2016 bis 2018 mit höherrangigem Recht vereinbar, weil in besonderen Einzelfällen bzw. Härtefällen ein Familiennachzug nach § 22 AufenthG immer im Einzelfall möglich gewesen sei.*

*Die aktuelle Kontingentierungsregelung hält das Bundesverwaltungsgericht mit höherrangigem Recht für vereinbar, weil im Rahmen des § 36a AufenthG, aber auch über die Norm des § 22 AufenthG, Einzelfallprüfungen möglich seien, um die individuellen Interessen gebührend berücksichtigen zu können.*

*In der Literatur ist diese Rechtsprechung des BVerwG auf Kritik gestoßen, weil die Kontingentierungsregelung zu einem vom Bundesverfassungsgericht gerügten „Warteschlangenprinzip“ (ohne Einzelfallprüfung) führe und in der Praxis § 22 AufenthG keine angemessene Einzelfallabwägung ermögliche, sondern nur in singulären Einzelfällen greife, die sich von anderen vergleichbaren Fällen deutlich unterscheiden müssten.*

*[vgl. hierzu: WD-Gutachten zu Art. 6 GG, Seiten 9-14]*

### **Ergebnis der Gutachten:**

Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 EU-Grundrechtecharta sehen Regelungen zum Schutz der Familie vor, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Europäische Gerichtshof (EuGH) haben hierzu Entscheidungen gefällt, die die künftige Koalition beachten muss.

Einen subjektiven Rechtsanspruch auf den Nachzug enger Familienangehöriger (nachfolgende Ausführungen beziehen sich nur auf Kernfamilienangehörige) zu subsidiär Geschützten gibt es demnach nicht (im Gegensatz zum Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen). **Aber die Staaten sind zum Schutz der Familie verpflichtet, das staatliche Interesse an einer Einwanderungskontrolle mit dem privaten Interesse am Familienleben im jeweiligen Einzelfall miteinander abzuwägen und hieraus kann sich ein Recht auf Nachzug ergeben.** Je länger die Trennung andauert und insbesondere wenn eine Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist (wie es bei subsidiär Schutzberechtigten regelmäßig der Fall ist) und wenn minderjährige Kinder betroffen sind, umso mehr Gewicht erlangen bei einer solchen Abwägung die persönlichen Interessen an einem Nachzug der Familienangehörigen.

Das WD-Gutachten zu Art. 7 GrCh enthält auf Seite 24 eine entsprechende **Zusammenführung** und Zusammenfassung **der drei Gutachten** zu den unterschiedlichen Rechtssphären:

„Insgesamt dürfte sich festhalten lassen, dass die **Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK, des EuGH zu Art. 7 GRCh sowie des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 6 GG** [...] hinsichtlich einiger Grundgedanken **Parallelen** aufweisen. Verbindend ist die **Forderung nach einem angemessenen Ausgleich zwischen dem staatlichen Interesse an Einwanderungskontrolle und dem privaten Interesse an Herstellung der Familieneinheit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls** anhand bestimmter Faktoren, wobei das private Interesse mit längerer Aufenthaltsdauer bzw. längerer Trennung der Familie und bei Unmöglichkeit der Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland mehr Gewicht erlangt. **Eine generelle Verunmöglichung des Familiennachzugs sowie eine starre Kontingentierung bzw. lange Wartefristen ohne jegliche Möglichkeit zu Einzelfallprüfungen dürften mit diesen Wertungen nicht in Einklang stehen.**“

**Clara Bünger**, MdB, fluchtpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, kommentiert:

*„Eine pauschale Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten wäre klar rechtswidrig. Nach der Rechtsprechung muss in jedem Fall geprüft werden, ob eine Trennung unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände zumutbar ist. Gerade wenn minderjährige Kinder betroffen sind, sind bereits kürzere Trennungszeiten nicht akzeptabel. Lange Wartezeiten beim Familiennachzug gibt es bereits aufgrund der langsamen Bearbeitung im Visumverfahren. Zusätzliche gesetzliche Wartefristen halte ich für inhuman und menschenrechtswidrig. Die künftige Koalition sollte den Familiennachzug zu Geflüchteten deshalb nicht begrenzen, es geht ohnehin um eine überschaubare Zahl von Menschen.“<sup>1</sup>*

*„Auch gesellschaftspolitisch wäre es falsch, den Familiennachzug zu Menschen, die hier einen Schutzanspruch haben, zu beschränken. Wie sollen Menschen hier ankommen, die Sprache lernen und einen Job finden, wenn ihre Gedanken ganz woanders sind, weil sie von ihren Liebsten getrennt sind? Mit Blick auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete wäre die Aussetzung des Nachzugs ihrer Eltern besonders fatal: In einer Lebensphase, in der sie eine elterliche Betreuung zur Stabilisierung und Orientierung am meisten benötigen, würden sie alleine gelassen. Bei ihnen ginge es auch nicht nur um eine zeitweilige Aussetzung, sondern sie verlören ihr Nachzugsrecht mit Erreichen der Volljährigkeit dauerhaft. Diese menschenrechtliche Grausamkeit und Verhöhnung des Kindeswohls ist vermutlich sogar beabsichtigt, wie die schon jetzt extrem restriktive Praxis des Auswärtigen Amtes unter der Führung von Annalena Baerbock zeigt.“<sup>2</sup>*

*„Sollte trotz aller grundsätzlichen Bedenken der Familiennachzug ausgesetzt werden, müssen weiterhin individuelle Prüfungen der jeweiligen Einzelfälle sichergestellt werden. Das ist das menschenrechtliche Minimum. Die derzeitige extrem restriktive Anwendung der Härtefallregelung nach § 22 Aufenthaltsgesetz genügt dem offenkundig nicht, das darf so nicht bleiben.“*

Wichtige Aspekte der Gutachten:

## **I. Gutachten zu Art. 6 GG**

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 20/14598, Frage 6: Nur gut 20.000 Visa wurden 2024 für den Nachzug zu Geflüchteten (GFK und subsidiärer Schutz) erteilt (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/145/2014598.pdf>), insgesamt belief sich der Familiennachzug (auch zu Deutschen) auf etwa 115.000 (Zahlen bis 3.12.24).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 20/14979, Seite 2f (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014979.pdf>).

S. 5: **Behörden, Gerichte** und der **Gesetzgeber müssen die Rechtsprechung des EGMR zur Kenntnis nehmen und in ihren Willensbildungsprozess einfließen lassen** [dies gilt also auch für die Koalitionsverhandlungen, die die spätere Gesetzgebung vorwegnehmen]; die EMRK hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, es gilt zudem der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.

S. 7: Seit dem **Grundsatzbeschluss des BVerfG von 1987 zum Familiennachzug** betont das BVerfG in ständiger Rechtsprechung, dass nach Art. 6 GG **stets „eine Einzelfallbetrachtung erforderlich** ist, bei der familiäre Bindungen, aber auch andere Aspekte wie die **Trennungsdauer** und die **Möglichkeit der Herstellung der Familieneinheit im Bundesgebiet** abzuwägen sind“. Staatliche und private Interessen sind dabei in einen **angemessenen Ausgleich** zu bringen, der der **großen Bedeutung** gerecht wird, den Art. 6 GG dem **Schutz von Ehe und Familie** beimisst, so das BVerfG.

S. 7f: Mit zunehmender Aufenthaltsdauer erhalte der Wunsch nach familiärem Zusammenleben in dieser Abwägung zunehmendes Gewicht. S. 8: Ein „**Warteschlangenprinzip**“ **werde Art. 6 GG „schwerlich“ gerecht**, „weil eine hinreichende Berücksichtigung von Umständen des Einzelfalles nicht gewährleistet wäre und die Betroffenen der Gefahr langer Wartezeiten ausgesetzt wären“, so das BVerfG. Eine **dreijährige Ehebestandszeit** als Nachzugsbedingung wurde vom BVerfG deshalb als **verfassungswidrig** beurteilt.

S. 9: Bei der Bewertung der zulässigen Wartezeit kommt es nach Auffassung des BVerfG **entscheidend** darauf an, **ob die familiäre Einheit im Ausland hergestellt werden kann** oder nicht [bei subsidiär Schutzberechtigten ist das regelmäßig nicht der Fall!].

S. 9-14 (siehe Vorbemerkung oben): Die Aussetzung des Familiennachzugs von 2016 bis 2018 und die aktuelle Kontingentierung des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurden von der deutschen Rechtsprechung nur deshalb als mit höherrangigem Recht vereinbar angesehen, weil im Einzelfall – insbesondere über § 22 AufenthG – die Möglichkeit bestanden habe bzw. bestehe, die notwendigen Abwägungen unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände (Dauer der Familientrennung, Möglichkeit des Familienlebens nur in Deutschland, Wohl des Kindes usw.) vorzunehmen. Den Regelausschluss von nach der Flucht geschlossenen Ehen hielt das BVerfG nach vierjähriger Trennung der Eheleute bzw. bei minderjährigen Kindern bereits nach zweijähriger Trennung für verfassungsrechtlich nicht haltbar (S. 12f).

[Hinweis: es muss bezweifelt werden, dass § 22 AufenthG von deutschen Behörden tatsächlich im Sinne einer Einzelfallprüfung aller Fälle genutzt wird – im Gegenteil soll § 22 nur bei außergewöhnlichen Fallkonstellationen angewandt werden, was den Rechtsprechungsvorgaben widerspricht]

S. 15, **Fazit:**

- eine befristete Aussetzung des Familiennachzugs kann verfassungsrechtlich zulässig sein
- **für eine Vereinbarkeit mit Art. 6 GG kommt es aber in besonderer Weise auf die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung** und der Berücksichtigung von Härtefällen an
- ob eine Wartezeit zulässig ist, hängt davon ab, ob die **Familieneinheit nur in Deutschland** hergestellt werden kann (was bei subsidiär Schutzberechtigten regelmäßig der Fall ist) oder nicht
- wie lange eine Aussetzung verfassungsgerichtlich zulässig wäre, hängt von der konkreten Gesetzesregelung ab: **Einzelfallprüfungen müssten aber sichergestellt sein und es dürfe keine unverhältnismäßigen Wartezeiten geben**
- WD: „Es spricht einiges dafür, dass Art. 6 GG einer solchen Regelung [vollständige, ausnahmslose Aussetzung] entgegenstehen würde“

## II. Gutachten zu Art. 8 EMRK

S. 5: In einem **Urteil der Großen Kammer des EGMR vom 9.7.2021 (M.A. gegen Dänemark)** wurde **eine dreijährige Wartezeit** (ab Erteilung des Aufenthaltstitels) bis zur Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten als menschenrechtswidrig, d.h. als **Verstoß gegen Art. 8 EMRK** beurteilt – und zwar obwohl es im strittigen dänischen Recht eine Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Fälle gab und obwohl der EGMR den Staaten grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum in Bezug auf eine Immigrationskontrolle bei Nachzugsregelungen beimisst! Die **Wartezeit von drei Jahren sei aber übermäßig lang**, außerdem **müsse es eine individuelle Güterabwägung geben** [d.h. eine abstrakte Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Ausnahmefälle – vgl. § 22 AufenthG – reicht nicht!]. Die Menschenrechte der EMRK müssen praktisch und effektiv (nicht nur theoretisch) gewährleistet werden, so der EGMR (Auslegungsgrundsatz der Wirksamkeit der EMRK).

S. 6: In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass dieses Urteil so zu deuten ist, dass auch innerhalb einer möglicherweise gesetzlich angeordneten zweijährigen Aussetzung Einzelfallprüfungen zu gewährleisten sind, etwa auch weil es bei der menschenrechtlich gebotenen Abwägung um individuelle Wartefristen und nicht um den Zeitraum einer generellen Aussetzung des Familiennachzugs geht [zur Verdeutlichung: Betroffene können z.B. schon seit eineinhalb Jahren auf den Familiennachzug warten, wenn die gesetzliche Aussetzung des Nachzugs in Kraft tritt – nach Ablauf von zwei Jahren müsste ihnen dann gegebenenfalls trotz der allgemeinen Aussetzung der Nachzug im Einzelfall ermöglicht werden]. Der EGMR habe sich in seinem Urteil an Art. 8 der EU-Familienzusammenführungs-Richtlinie orientiert, die von einer individuellen Wartefrist ausgeht. Der WD kommt deshalb zu dem Ergebnis: **„Dies spricht eher dafür, dass eine generelle Aussetzung, die den Einzelfall nicht berücksichtigt, nicht mit Art. 8 EMRK vereinbar ist“**.

Davon abweichend vertritt etwa Daniel Thym die Auffassung, dass eine generelle Aussetzung des Nachzugs möglich sei und erst nach zwei Jahren eine Einzelfallprüfung erfolgen müsse. Dass spätestens nach zwei Jahren eine individuelle Güterabwägung im Einzelfall erfolgen muss, dazu besteht wiederum Einigkeit (S. 7).

S. 7: Zwar vermittelt Art. 8 EMRK kein generelles Recht auf Familienzusammenführung, aber aus der zwingend vorzunehmenden Güterabwägung im Einzelfall kann sich ein Recht auf Familiennachzug im konkreten Fall ergeben.

S. 8f: Der EGMR nennt keine klaren Kriterien für die individuelle Güterabwägung zwischen staatlichem (Kontroll-) und individuellem (Nachzugs-) Interesse. Er listet jedoch **Fallkonstellationen/Umstände** auf, die **für oder gegen eine positive Verpflichtung der Staaten zur Gewährung der Familieneinheit** sprechen [z.T. geht es dabei auch um Abschiebungen, nicht um einen Nachzug]:

- **dagegen:**

- i) wenn die Familie gegründet wurde, obwohl klar war, dass nur ein prekärer Aufenthaltsstatus besteht [in Bezug auf eine drohende Abschiebung],
- ii) wenn nur ein kurzzeitiger oder illegaler Aufenthalt vorliegt,
- iii) wenn das Leben der Familieneinheit im Herkunftsland unproblematisch möglich ist,
- iv) wenn es keine ausreichenden dauerhaften eigenständigen Einkünfte zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie gibt.

- **dafür (S. 9):**

- i) bei gefestigtem Aufenthaltsstatus („settled status“) oder engen Bindungen zum Aufenthaltsstaat

- ii) wenn das Familienleben bei Erlangung eines gefestigten Aufenthaltsstatus bereits bestand
- iii) wenn die Familienangehörigen bereits im Aufnahmeland leben [betrifft Abschiebungen]
- iv) wenn Kinder betroffen sind, deren Interessen müssen besondere Berücksichtigung finden
- v) wenn dem Leben der Familieneinheit im Herkunftsland erhebliche Hürden im Wege stehen.

Der WD ergänzt: „**Beim kumulativen Vorliegen einiger [dieser] Umstände besteht laut dem EGMR ... regelmäßig eine positive Verpflichtung des Mitgliedstaats, eine Familienzusammenführung zu gewähren**“. **Beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten** sei insbesondere der letzte Punkt regelmäßig von großer Bedeutung und der EGMR habe auch im Fall M.A. gegen Dänemark (Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) „auf **unüberwindbare oder größere Hindernisse für das Leben der Familie im Herkunftsland** der Person“ abgestellt [im Ergebnis dürfte bei subsidiär Schutzberechtigten regelmäßig eine Verpflichtung zur Gewährleistung des Familiennachzugs bestehen, insbesondere wenn Kinder betroffen sind].

In einer anderen Beschwerde (Nr. 22105/18, M.T. gegen Schweden), bestätigte eine Kammer des EGMR im Jahr 2022 die Rechtsprechung aus M.A. gegen Dänemark, allerdings wurde ein **Verstoß gegen Art. 8 EMRK im konkreten Fall verneint, weil die faktische Wartezeit für den Familiennachzug weniger als eineinhalb Jahre betragen habe** (S. 9) und es keine Anhaltspunkte dafür gab, dass die Rechtslage eine individuelle Bewertung der persönlichen Situation verunmöglicht und es entsprechend keine Abwägung im Einzelfall gegeben hätte (S. 19 im Gutachten zu Art. 7 EU-GRCh).

S. 9ff: Der WD geht noch auf die „**Notstands**“-Regelung in **Art. 15 EMRK** ein [was auch mit Blick auf die Vereinbarung in Österreich, den Familiennachzug „mit sofortiger Wirkung vorübergehend und im Einklang mit Art. 8 EMRK“ stoppen zu wollen, von Interesse ist].

Demnach kann ein Staat von den Verpflichtungen der EMRK **in Kriegszeiten** oder wenn „das Leben der Nation“ durch einen „**öffentlichen Notstand**“ bedroht“ ist abweichen, „jedoch **nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert**“ und dies nicht im Widerspruch zu sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen steht (dies gilt z.B. nicht in Bezug auf Art. 3 EMRK [Refoulementverbot], der insofern „notstandsfest“ ist).

Als einen Notstand akzeptiert der EGMR insbesondere terroristische Bedrohungen (z.B. nach 9/11), die **Menschenrechtsverpflichtungen sind aber auch in einem solchen Fall nicht komplett außer Kraft** gesetzt, sondern der Notstand wird bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit mitberücksichtigt. **Einschränkungen** der Rechte der EMRK müssen auch in einer Notstandslage „**unbedingt erforderlich**“ sein, der **EGMR hat „bereits mehrfach Notstandsmaßnahmen als unverhältnismäßig und konventionswidrig angesehen**“, stellt der WD fest (S. 11).

Der WD bezeichnet es vor diesem Hintergrund als „durchaus möglich“, dass der EGMR, selbst wenn eine Notstandslage anerkannt würde, eine gesetzliche Aussetzung des Familiennachzugs ohne Einzelfallprüfung für „nicht unbedingt erforderlich“ [d.h. als konventionswidrig] einstufen würde.

S. 12, **Fazit:**

**Jedenfalls [spätestens] nach zwei Jahren müssen eine Einzelfallprüfung und individuelle Güterabwägung zur Gewährleistung des Rechts auf Familienleben nach Art. 8 EMRK vorgenommen werden** [ggf. auch innerhalb der Frist, s.o.]. Eine Aussetzung über zwei Jahre hinaus sei deshalb auch „dogmatisch oder rechtspolitisch“ fraglich.

Weil die Große Kammer des EGMR im Urteil M.A. gegen Dänemark eine **Ausnahmeregelung für „außergewöhnliche Fälle“ nicht ausreichen** ließ, betont der WD:

„Somit könnte darauf zu achten sein, dass, wenn nationale Regelungen den Familiennachzug

aussetzen oder lange Wartefristen einführen, **Ausnahmeregelungen, die Raum für eine Einzelfallprüfung geben, nicht zu eng gefasst** werden.“

Selbst die Berufung auf eine Notstandssituation (wenn sie vom EGMR akzeptiert würde) würde Einzelfallprüfungen nicht entbehrlich machen.

### III. Gutachten zu Art. 7 EU-Grundrechtecharta

S. 6f: EU-Regelungen zum subsidiären Schutz (in der EU-Qualifikations-Richtlinie) wurden zeitlich erst nach der EU-Familienzusammenführungs-Richtlinie erlassen, (nur) deshalb gelten die begünstigenden Familiennachzugsregelungen beim Nachzug zu Flüchtlingen mit klaren Rechtsansprüchen nicht für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (obwohl dies von der EU-Kommission zunächst so geplant war). Weil EU-Recht beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten also nicht anwendbar ist, geht der WD davon aus, dass die EU-Grundrechtecharta diesbezüglich wahrscheinlich (der EuGH hat dies noch nicht explizit geklärt) nicht anwendbar ist (die Grundrechtecharta gilt ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der EU, S. 4f, S. 10f).

Gleichwohl nennt der WD Aspekte der **Rechtsprechung des EuGH** zum Recht auf Familie, zumal nach dessen Rechtsprechung **Art. 7 CRCh die gleiche Bedeutung und Tragweite habe wie Art. 8 EMRK** (S. 12 und S. 17f; auf die Rechtsprechung des EGMR wird entsprechend Bezug genommen). Demnach müsse es einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft bei der Frage der Familienzusammenführung geben, alle Umstände und insbesondere das Kindeswohl, müssten bei solchen Entscheidungen sachgerecht abgewogen werden (siehe auch S. 15). **Beim Nachzug zu Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten müsse die Abwägung in einem flexibel, schnellen und effizienten Entscheidungsprozess erfolgen, um Art. 8 EMRK hinreichend zu wahren** (S. 18; EGMR-Urteil M.A. gegen Dänemark). **Betroffene müssten die reale Möglichkeit haben, ihre Situation individuell prüfen zu lassen**, d.h. ob in ihrem Fall nicht eine kürzere Frist (als die gesetzlich angeordnete Aussetzung) für die Familienzusammenführung gelten müsse (S. 19).

S. 14f: Zwar wurden individuelle Wartefristen von zwei bzw. drei Jahren in der EU-Familienzusammenführungs-Richtlinie vom EuGH als grundrechtskonform angesehen (Urteil vom 27.6.2006), allerdings gilt diese Regelung gerade nicht für die Zusammenführung mit Flüchtlingen (die Wartezeit könne dazu beitragen, dass die Zusammenführenden ein gewisses Integrationsniveau erreicht hätten, so der EuGH; solche - einwanderungspolitischen - Überlegungen spielen beim Nachzug zu Flüchtlingen jedoch keine Rolle). Zudem müssten auch in einer solchen Wartezeit die besonderen Umstände des jeweiligen Falls zur Wahrung eines angemessenen Ausgleichs berücksichtigt werden, befand neben dem EuGH auch die EU-Kommission (S. 16).

S. 20: Zu möglichen Ausnahmeklauseln (ordre-public-Vorbehalt) im EU-Recht (Art. 72, Art. 247 AEUV) betont der WD, dass der EuGH bislang noch in keinem einzigen entschiedenen Fall die sehr hohen Anforderungen hierfür als erfüllt angesehen hat.

S. 21ff: Zur Frage, ob subsidiär Geschützte mit anerkannten Flüchtlingen beim Familiennachzug gleichbehandelt werden müssten, gebe es (noch) keine gesicherte Rechtsprechung. In (nicht verbindlichen) **Leitlinien der EU-Kommission aus dem Jahr 2014** hatte die Kommission ausgeführt, dass sich die **humanitären Schutzbedürfnisse beider Gruppen nicht unterscheiden** würden. Sie forderte die Mitgliedstaaten deshalb auf, **Vorschriften zu erlassen, die subsidiär Geschützten ähnliche Rechte wie Flüchtlingen gewähren**, eine Gleichbehandlung beider Status folge auch aus der Qualifikationsrichtlinie [Hinweis: von 2025 bis Anfang 2016 waren subsidiär Geschützte mit Flüchtlingen beim Familiennachzug in Deutschland rechtlich gleichgestellt].

S. 22: Der EGMR sah in einer Ungleichbehandlung beider Gruppen beim Familiennachzug nicht zwingend einen diskriminierenden Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz; ob die Betroffenen sich in einer vergleichbaren Lage befänden, müsse anhand der konkreten Umstände geklärt werden. Beide Gruppen seien vergleichbar, ihre Ungleichbehandlung müsse deshalb am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemessen werden.

**S. 23ff: Zusammenfassung:**

Die EU-Grundrechtecharta ist auf den Nachzug zu subsidiär Geschützten mangels

Vergemeinschaftung entsprechender Regelungen vermutlich nicht anwendbar.

Wäre dies der Fall, würde sich der EuGH vermutlich an der Rechtsprechung des EGMR orientieren [es gelten also die oben hierzu ausgeführten Grundsätze, etwa: einzelfallbezogene Abwägung, Verhältnismäßigkeitsprüfung, keine pauschale, unbefristete Aussetzung].

Der WD kommt auf S. 24 zu der bereits eingangs zitierten Feststellung:

„Insgesamt dürfte sich festhalten lassen, dass die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK, des EuGH zu Art. 7 GRCh sowie des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 6 GG [...] hinsichtlich einiger Grundgedanken Parallelen aufweisen. Verbindend ist die Forderung nach einem angemessenen Ausgleich zwischen dem staatlichen Interesse an Einwanderungskontrolle und dem privaten Interesse an Herstellung der Familieneinheit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls anhand bestimmter Faktoren, wobei das private Interesse mit längerer Aufenthaltsdauer bzw. längerer Trennung der Familie und bei Unmöglichkeit der Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland mehr Gewicht erlangt. Eine generelle Verunmöglichung des Familiennachzugs sowie eine starre Kontingentierung bzw. lange Wartefristen ohne jegliche Möglichkeit zu Einzelfallprüfungen dürften mit diesen Wertungen nicht in Einklang stehen.“